# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Spenden

Stand: 4. September 2025

## § 1 Geltungsbereich und Spendenbegünstigung

Diese AGB regeln die Annahme von Spenden durch den Verein **SPECIAL PEOPLE** Inclusion Association Graz. Mit der Spende akzeptiert der Spender diese AGB.

Die **SPECIAL PEOPLE** Inclusion Association (SPIA) ist vom österreichischen Finanzamt als spendenbegünstigte Organisation anerkannt und in der Liste der spendenbegünstigten Einrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) eingetragen.

Spenden an den Verein können daher unter den gesetzlichen Voraussetzungen des § 4a Abs. 2 Z 3 EStG als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden.

## § 2 Abwicklung der Spende und Datenübermittlung

Für die automatische steuerliche Absetzbarkeit von Spenden ist SPIA gesetzlich verpflichtet, bestimmte Daten des Spenders an das Finanzamt zu übermitteln.

Mit der Spende willigt der Spender ein, dass SPIA seinen Vor- und Nachnamen (wie im Zentralen Melderegister eingetragen) und sein Geburtsdatum an das Finanzamt übermittelt. Diese Datenübermittlung erfolgt einmal jährlich und betrifft die Summe aller im jeweiligen Kalenderjahr getätigten Spenden.

Spender, die nicht wünschen, dass ihre Daten für die automatische Absetzbarkeit übermittelt werden, müssen dies SPIA ausdrücklich schriftlich mitteilen. In diesem Fall ist eine steuerliche Absetzbarkeit nicht möglich.

Die Spenden werden vom Finanzamt automatisch bei der Arbeitnehmerveranlagung oder Einkommensteuererklärung berücksichtigt. Der Spender muss die Daten nicht mehr selbst eintragen.

## § 3 Spenden und Zweckbindung

Spenden sind freiwillige Zuwendungen ohne rechtlichen Anspruch auf eine Gegenleistung.

SPIA verpflichtet sich, die Spendengelder ausschließlich für die in seinen Statuten festgelegten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden, insbesondere zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung.

Spender können ihre Spende für ein bestimmtes Projekt oder eine Aktivität von SPIA zweckbinden. SPIA ist bestrebt, diese Widmung zu respektieren. Sollte ein zweckgebundenes Projekt nicht realisiert werden können, wird die Spende für einen anderen, dem Vereinszweck entsprechenden Bereich verwendet, um die größtmögliche Wirkung zu erzielen.

## § 4 Widerruf und Rückerstattung

Eine Spende ist eine freiwillige Zuwendung, daher besteht kein gesetzliches Widerrufsrecht nach dem Fern- und Auswärtsgeschäftsgesetz (FAGG).

Rückerstattungen erfolgen nur bei nachweisbaren Fehlbuchungen oder technischen Fehlern. Ein Antrag auf Rückerstattung muss schriftlich an SPIA (mail@spia.org) gerichtet und begründet werden.

## § 5 Transparenz und Rechenschaftspflicht

SPIA verpflichtet sich zu größtmöglicher Transparenz bei der Verwendung der Spendengelder und wird auf der Website oder in Publikationen regelmäßig über die Verwendung der Spenden berichten und eine jährliche Bilanz offenlegen, die Auskunft über die Einnahmen und Ausgaben gibt.